



Gemeindeamt St. Radegund bei Graz
Heilklimatischer Kurort
8061 St. Radegund bei Graz, Hauptstr. 10

E-mail: gemeinde@radegund.info
www.radegund.info

Aktenzeichen: 131-9/D3051-RL-2025

St. Radegund bei Graz, 18.06.2025

Gegenstand: **Dr. med. univ. Michael Schneider u. Dr. med. univ. Karin Reisinger**
Baubehördliche Bewilligung
Abbruch Wirtschaftsgebäude auf Niveau Kellerdeckenoberkante,
Neubau als Zubau zum bestehenden Wohnhaus

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom:	17.06.2025
haben	Dr. med. univ. Michael Schneider und Dr. med. univ. Karin Reisinger
gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§ 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i.d.f.F.
um die Erteilung der Baubewilligung für:	Abbruch Wirtschaftsgebäude auf Niveau Kellerdeckenoberkante, Neubau als Zubau zum bestehenden Wohnhaus
auf der Grundstücksfläche:	Nr.: 596/2
	EZ.: 625
	KG.: Rinnegg angesucht.
Verhandlung mit Ortsaugenschein für:	Abbruch des Wirtschaftsgebäudes auf Niveau Kellerdeckenoberkante, Neubau als Zubau zum bestehenden Wohnhaus
Gemäß der gesetzlichen Grundlage:	§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.
Ort:	an Ort und Stelle, Egger Straße 33, 8061 St. Radegund bei Graz
Um:	10:00 Uhr, am 08.07.2025
Verhandlungsleiter:	Mag. (FH) Jakob Taibinger MA, BA, Relindis Lantzberg

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.
Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Hinweis an den Bauwerber:

Die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen sind in der Natur zu kennzeichnen, sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist gemäß § 22 Abs. 2 Z. 2a Stmk. BauG die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur.

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:
(Mag. Jakob Taibinger MA, BA)

